



Yachtclub Rasmus Konstanz e.V.

Satzung

20. April 2023

Inhalt

Vorbemerkung.....	2
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	2
§ 2 Vereinszweck.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung.....	2
§ 4 Mitglieder des Vereins.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Rechte der Mitglieder.....	5
§ 8 Pflichten der Mitglieder.....	5
§ 9 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 10 Organe.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung.....	6
§ 12 Gesamtvorstand.....	7
§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB.....	7
§ 14 Kassenprüfer.....	7
§ 15 Vereinsordnungen.....	7
§ 16 Vergütung von Organmitgliedern, Aufwändungsersatz.....	8
§ 17 Datenschutz.....	8
§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	8
§ 19 Dokumente und Veröffentlichungen.....	9
§ 20 Schlussbestimmungen.....	9

Vorbemerkung

Diese Satzung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Yachtclub Rasmus Konstanz e.V.“ (YRK).

Der Sitz des Vereins ist Konstanz/Deutschland.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg (VR 380186) eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung und Pflege des Segelsports, insbesondere des Freizeit- und Breitensports sowie der allgemeinen Jugendarbeit
- Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und zur Unterstützung des Gemeinschaftssinns

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Segelsport
- Durchführung von Jugendveranstaltungen
- Unterhaltung des Vereinsgeländes und seiner Einrichtungen
- Beteiligung an Regatten und sonstigen sportlichen Wettkämpfen
- Veranstaltungen von Übungs-, Wett- und Wanderfahrten

Der Verein kann zur Förderung seines Zwecks und nach Entscheidung des Gesamtvorstands selbst Mitglied in anderen Organisationen (Vereine, Verbände u.ä.) werden. Eine Liste der Organisationen, in denen eine Mitgliedschaft des Vereins besteht, wird vom Gesamtvorstand geführt und in den Vereinspublikationen veröffentlicht.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Natürliche Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden.

Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedergruppen:

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind Personen, die Einrichtungen des Vereins nutzen wollen, und die nicht Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendliche oder junge erwachsene Mitglieder sind.

b) Fördermitglieder

Fördermitglieder sind Personen, die die Bestrebungen des Vereins in besonderem Maße, insbesondere durch Beitragszahlungen, unterstützen, ohne die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

c) Jugendliche und junge erwachsene Mitglieder

Jugendliche und junge erwachsene Mitglieder können aufgrund ihres Alters noch nicht ordentliche Mitglieder sein. Jugendliche Mitglieder sind Personen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Junge erwachsene Mitglieder sind Personen bis zum Ablauf des Jahres, in dem das 27. Lebensjahr vollendet wird.

d) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein oder den Segelsport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Gesamtvorstands mit Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit bedarf, ernannt.

e) Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft im Verein stellen. Sie sind bis zur Entscheidung über ihre endgültige Aufnahme Gastmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft im Verein wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag muss schriftlich oder per E-Mail an das zuständige Mitglied des Gesamtvorstands gestellt werden.

b) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Nach Annahme des Antrags wird der Antragsteller Gastmitglied.

c) Im Folgejahr der Gastmitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand über die endgültige Aufnahme nach freiem Ermessen. Eine Verlängerung der Gastmitgliedschaft kann vom

Gastmitglied oder vom Gesamtvorstand vorgeschlagen werden und wird von diesem beschlossen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

a) Austritt

Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch Erklärung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Gesamtvorstand und wird zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Austrittserklärung eingeht, wirksam. Austretende Mitglieder sind zur Zahlung der bis zur Wirksamkeit des Austritts fälligen Beiträge und zur Erfüllung der anderen aus der Mitgliedschaft entspringenden Pflichten verpflichtet.

b) Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder einer Umlage mehr als drei Monate im Rückstand ist und seiner Zahlungsverpflichtung auch nach zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt. Dem Mitglied ist zuvor mit Hinweis auf die Folgen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Streichung ist mit Beschluss wirksam.

c) Ausschluss

Ein Mitglied kann auf begründeten Antrag eines anderen Mitglieds durch Beschluss des Gesamtvorstands aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- Nichterfüllung der gegenüber dem Verein bestehenden Verpflichtungen
- Schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins
- Unehrenhaftes und/oder unsportliches Verhalten

Der Antrag auf Ausschluss ist dem Mitglied einschließlich der Begründung zu übermitteln. Das Mitglied kann hierzu innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang Stellung nehmen.

Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit des Gesamtvorstandes, ist mit Beschlussfassung wirksam und wird dem ausgeschlossenen Mitglied einschließlich der Begründung schriftlich mitgeteilt. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats ab Zugang Beschwerde einlegen, über die dann die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

d) Tod

Am Todestag des Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle auf ihr beruhenden Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die bis zum Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben bestehen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, junge erwachsene Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden.

Die Mitgliedschaft im Verein beinhaltet keinen Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines Bootsliegeplatzes.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Fördermitglieder, haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der Gesamtvorstandsbeschlüsse zu nutzen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, an der Förderung und Ausübung des Segelsports mitzuwirken und die Interessen des Vereins zu fördern.

Alle Mitglieder sind im Rahmen der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte an die Regelungen der Satzung des Vereins sowie die auf deren Grundlage erlassenen Vereinsordnungen und Gesamtvorstandsbeschlüsse gebunden.

Die Mitglieder verpflichten sich zum Unterhalt der Einrichtungen des Vereins beizutragen und die hierfür erforderlichen Arbeitseinsätze zu leisten. Art und Umfang der Arbeitseinsätze werden durch eine „Clubdienst- und Arbeitseinsatzordnung“ geregelt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung beschlossenen „Beitrags- und Gebührenordnung“. Diese legt Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen, die nach Mitgliedergruppen unterschiedlich gestaltet sein können, fest.

In besonderen Fällen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen, wenn dies zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zum Erhalt der Einrichtungen des Vereins erforderlich ist. Umlagen können jährlich bis zur Höhe des fünffachen Jahresbeitrags erhoben werden.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der Vorstand nach § 26 BGB

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich am Sitz des Vereins statt. Die Abhaltung von virtuellen Mitgliederversammlungen mittels elektronischer Konferenz-Software ist zulässig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mehr als 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks vom Gesamtvorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden. Insbesondere ist sie in den folgenden Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung / Fusion des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Beschwerden
- Erlass von Vereinsordnungen, soweit diese nicht nach Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung in den Zuständigkeitsbereich des Gesamtvorstandes fallen (siehe § 15).

Die Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können in dringenden Fällen auch bis zu einer Woche vor dem Versammlungstermin einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wird einberufen durch entweder

- a) den 1. Vorsitzenden,
- b) oder bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden,
- c) oder Beschluss des Gesamtvorstandes,
- d) oder auf schriftlichen Antrag von mehr als 20 % aller stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung erfolgt an alle Mitglieder in Textform nach § 126 b BGB per E-Mail oder per Brief an die letzte bekannte Adresse, die vom Mitglied an den Verein gemeldet wurde.

Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Es wird den Mitgliedern in Kopie elektronisch zur jederzeitigen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.

Die Modalitäten und Verfahren der Mitgliederversammlung sind in der „Geschäftsordnung Mitgliederversammlung“ geregelt.

§ 12 Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus einer ungeraden Zahl bis zu neun Mitgliedern mit gleichem Stimmrecht:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- bis zu sieben ordentlichen Vorständen

Die Amtszeit der Vorstände beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Verwaltung des Vermögens des Vereins
- Organisation der Vereinsaktivitäten
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entsendung von Vertretern zu anderen Organisationen
- Vorschlag von Kandidaten für Vorstände von anderen Organisationen

Die Aufgaben des Gesamtvorstands sowie die Verfahren für die Beratungen und Beschlüsse sind in der „Geschäftsordnung Gesamtvorstand“ geregelt.

§ 13 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie prüfen die Vereinskasse und legen der Mitgliederversammlung darüber einen schriftlichen Bericht vor. Die Mitgliederversammlung kann eine „Kassenprüfungsordnung“ mit Vorgaben für Form und Inhalt der Prüfung und des Berichts erlassen.

§ 15 Vereinsordnungen

Vorbehaltlich der Regelungen in § 11 ist der Gesamtvorstand ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen:

- Geschäftsordnung Gesamtvorstand
- Reisekosten- und Aufwendungsersatzordnung
- Nutzungsordnungen für Einrichtungen des Vereins (Gelände, Clubboote etc.)

- Datenschutzordnung
- Clubdienst- und Arbeitseinsatzordnung
- Finanzordnung

§ 16 Vergütung von Organmitgliedern, Aufwendungsersatz

Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins beschließen, dass Vereinsämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Aufwendungen von Mitgliedern und Amtsinhabern werden nach Maßgabe der „Reisekosten- und Aufwendungsersatzordnung“ erstattet.

§ 17 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht die Daten seiner Mitglieder ausschließlich vereinsintern und nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

Einzelheiten können in einer „Datenschutzordnung“ geregelt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Für den Beschluss der Mitgliederversammlung, den Verein aufzulösen, ist eine Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die beiden Vorsitzenden als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins alternativ an eine der unten genannten Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

- Stadt Konstanz
- Deutsche Lebensrettungsgesellschaft Bezirk Bodensee-Konstanz
- Eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Segelsport

Über den Begünstigten entscheidet die Mitgliederversammlung. Trifft sie eine solche Entscheidung nicht, ist das Vermögen den genannten Körperschaften in der obigen Reihenfolge anzubieten.

§ 19 Dokumente und Veröffentlichungen

Alle Dokumente des Vereins sowie Veröffentlichungen erfolgen über die Internetseite des Vereins. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Zuordnung zum internen oder öffentlichen Bereich.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle vorherigen Satzungen des YRK.